



Automobilbranche und ähnliche Betriebe

Gewässerschutzvollzugshilfe



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions **DAEC**
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion **RUBD**

1 Abwässerqualität

Die Abwässer dürfen die Abwasserbehandlungsanlagen und deren Betrieb nicht beeinträchtigen und müssen den in der [Gewässerschutzverordnung](#) festgelegten sowie den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

	Einleitung in ein Gewässer	Einleitung in eine öffentliche Kanalisation/ARA
pH-Wert	6,5 - 9,0	6,5 - 9,0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/l	< 20 mg/l
chlorierte Lösungsmittel	< 0,1 mg/l	< 0,1 mg/l

2 Reinigungsmittel

Der Einsatz von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln an Orten, wo die Abwässer nicht in eine Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden können, ist verboten.

3 Abwasserbehandlung

Betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den Weisungen der Lieferfirma der Anlage zu betreiben und einwandfrei zu warten. Die notwendigen Kontroll- und Einstellarbeiten sind regelmässig durch eine speziell instruierte und ausdrücklich für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auszuführen.

Das in den Abwasserbehandlungsanlagen behandelte Abwasser ist über einen jederzeit gut zugänglichen Kontrollschacht mit Wasserhaltung abzuleiten. In diesen Kontrollschacht dürfen keine anderen Abwässer eingeleitet werden. Verfügt die Abwasserbehandlungsanlage über eine gleichwertige Probenahmemöglichkeit, entfällt der separate Kontrollschacht.

4 Eigenkontrolle und Inspektion

Die dem Gewässerschutz dienenden Anlagen wie Schlammsammler, Mineralölabscheider, Koaleszenzfilter Emulsionstrennanlage, Biovorbehandlungsanlage, etc. sind in Form einer betrieblichen Eigenkontrolle regelmässig zu überprüfen und zu warten. Für die Überprüfungsarbeiten müssen wahlweise externe, qualifizierte Fachleute beigezogen werden.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind dem Amt für Umwelt und der Gemeinde periodisch einzusenden.

Das Amt für Umwelt kann regelmässig kostenpflichtige Überprüfungen der betrieblichen Eigenkontrolle durchführen. Dabei wird in der Regel eine Probe des Abwassers entnommen und untersucht.

5 Abfallentsorgung

Der abfiltrierte Schlamm aus chemischen Spaltanlagen, Schlamm von Biovorbehandlungsanlagen, das Konzentrat (Retentat) aus Ultrafiltrationsanlagen, sowie Abfallflüssigkeiten wie Mineralölprodukte, Emulsionen, Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutzgemische, Batteriesäuren, etc. dürfen nicht durch Ableiten in die Kanalisation oder ein Gewässer oder durch Versickernlassen im Boden beseitigt werden. Sie dürfen auch nicht dem Siedlungsabfall beigegeben oder in ungeeigneten Anlagen verbrannt werden. Solche Stoffe gelten als Sonderabfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung ([Verordnung über den Verkehr mit Abfällen](#) VeVA). Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu handhaben, zu kennzeichnen und abzugeben.

6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie Spaltmittel, Filtervlies, usw. für die Abwasserbehandlungsanlagen sind in immer genügender Menge vorrätig zu halten.

7 Bodenbeläge

Sämtliche Bodenbeläge in Werkstatt-, Wasch-, Lager- und Einstellräumen sowie von Aussenarbeits-, Wasch- und Tankstellenplätzen sind dicht und mineralölbeständig (Beton- oder Schwarzbelag mit entsprechender Versiegelung) zu gestalten.

8 Lagerung

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können. Die detaillierten Vorschriften über Gebinde und Tanks sind beim Amt für Umwelt einzuholen.

9 Ungenügende Reinigung

Bewirken die vorgeschriebenen Anlagen keine genügende Reinigung der Abwässer, sind sie auf Kosten des Eigentümers nach den Weisungen des AfU abzuändern.

10 Änderung im Betrieb

Beabsichtigte Änderungen im Betrieb, welche eine andere Menge oder Zusammensetzung des Abwassers zur Folge haben, müssen der Gemeinde vorgängig mitgeteilt werden.

11 Verantwortliche

Die vorliegenden Bedingungen müssen den verantwortlichen Betriebsangehörigen oder allfälligen Mietern in Form von verbindlichen Weisungen zur Kenntnis gebracht werden.

12 Entwässerungsanlagen

Die Anlagen, die Ableitung und der Anschluss an die Sauber- bzw. Schmutzwasserkanalisation sowie Versickerungsanlagen sind gemäss den geltenden Vorschriften (Abwasserreglement der Gemeinde, Norm SN 592'000, SIA Norm 190, usw.) fachgerecht auszuführen und dauernd einwandfrei zu warten und zu betreiben. Der Anschluss ist im Einverständnis und nach den Weisungen des Eigentümers der Kanalisation auszuführen.

13 Behördliche Abnahme

Die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist der zuständigen Gemeindebehörde zwecks einer behördlichen Abnahme schriftlich mitzuteilen.

Die technischen Angaben in der [Vollzugshilfe für die Automobilbranche und ähnliche Betriebe](#) sind integrierter Bestandteil dieser Vollzugshilfe.

Auskunft

Amt für Umwelt AfU
Sektion Gewässerschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02

sen@fr.ch, www.fr.ch/wasser

Juni 2017